

Ordnungsziffer 3.24

Titel **Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten in der Stadt Krefeld**

Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten in der Stadt Krefeld vom 27.02.2008

(Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2008, S. 72)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) i.v.m. § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), der Verordnung über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsV=) vom 24.11.2006 (GV NRW S. 527) sowie § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbtG) vom 30.11.2004 (GV NRW S. 747) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Krefeld verordnet:

§ 1

Im historischen Stadtkern des Ortsbereichs Linn der Stadt Krefeld mit der Burg Linn, dem Museum Burg Linn sowie Textilmuseum in den durch die Denkmalsbereichssatzung vom August 1987 festgelegten Grenzen dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden neben Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen verkaufen.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.